

Mitteilung:

In der Sitzung vom 01.03.2012 wurde der Jugendhilfeausschuss bereits über das Inkrafttreten des neuen Bundeskinderschutzgesetzes zum 01.01.2012 und die sich daraus ergebenden Verpflichtungen für die Jugendämter informiert.

Für die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind mit diesem Gesetz u.a. neue Pflichtaufgaben im Rahmen des § 72a SGB VIII entstanden.

§ 72 a SGB VIII verpflichtet den Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Wege von Vereinbarungen mit Freien Trägern sicherzustellen, dass in der Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe weder hauptberufliche, noch ehren- oder nebenamtliche Personen tätig sind, die rechtskräftig wegen einer einschlägigen Straftat (vgl. § 72 a Absatz 1 SGB VIII) verurteilt worden sind. Als Mittel dieser Sicherstellung soll von den Trägern ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Absatz 1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) eingesehen werden, aus dem sich ergibt, ob eine einschlägige Verurteilung vorliegt.

Vereinbarungen mit Freien Trägern für hauptamtlich beschäftigtes Personal

Für hauptamtlich beschäftigtes Personal gilt die Verpflichtung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses uneingeschränkt.

Das Kreisjugendamt hat mit Trägern der freien Jugendhilfe und Gemeinden, die Leistungen im Bereich der Jugendhilfe erbringen, z.B. Kindertageseinrichtungen, Anbietern von Hilfen zur Erziehung, wie Heimen oder anderen in ambulanten Erziehungshilfen tätigen Trägern bereits Vereinbarungen zur Sicherstellung des Kinderschutzes nach § 8a und § 72 a SGB VIII geschlossen.

Zur Umsetzung des Gesetzauftrags wurde im Rhein-Sieg-Kreis zwischen dem Kreisjugendamt und den Stadtjugendämtern im vergangenen Jahr eine Vereinbarung zu § 8a und § 72 a SGB VIII abgestimmt, in der auch das Anforderungsprofil für die insoweit erfahrene Fachkraft festgelegt wurde.

Diese Vereinbarung soll in Zukunft von allen Jugendämtern beim Abschluss von Vereinbarungen mit Leistungsanbietern erzieherischer Hilfen und hauptamtlichem Personal verwendet werden. Die meisten Stadtjugendämter und das Kreisjugendamt setzen diese Vereinbarung bereits ein.

Vereinbarungen mit Freien Trägern für Neben- und Ehrenamtliche

Träger der freien Jugendhilfe mit ehren- und nebenamtlichen Kräften sind neben den Kirchen viele Vereine und Initiativen, Verbände, die zum Teil überregional organisiert sind und bundesweit anerkannte Dachverbände haben sowie unter bestimmten Voraussetzungen die Jugendabteilungen der zahlreichen Sportvereine.

Die Jugendabteilungen der Sportvereine können als Träger der freien Jugendhilfe unter bestimmten Voraussetzungen anerkannt sein. Hier gilt nach Rechtsauslegung des Landesjugendamtes Rheinland die Einschränkung, dass das nur dann gilt, wenn der Sportverein selbst „seinen Selbstzweck so formuliert, dass er das Spektrum der Jugendarbeit im oder durch Sport fördert und sich als Jugendorganisation im Sinne des SGB VIII versteht“. Demnach entscheidet die Satzung des Vereins, ob er Träger der freien Jugendhilfe ist.

Da Vereine und Jugendorganisationen sich beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe nicht melden müssen, wenn sie nicht auf dessen finanzielle Förderung zurückgreifen möchten, ist es durchaus möglich, dass es freie Träger in den zum Kreisjugendamt gehörenden Gemeinden gibt, die dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe nicht bekannt sind.

Bezüglich einer Regelung für ehren- und nebenamtliche Mitarbeiter haben sich unter Federführung des Deutschen Vereins zahlreiche Experten u.a. auch mit der Umsetzung des § 72 a SGB VIII für Ehren- und

Nebenamtliche beschäftigt und hierzu Vorschläge erarbeitet. Ziel war, vernünftige Abgrenzungskriterien zu entwickeln, damit nicht alle Neben- und Ehrenamtlichen zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verpflichtet werden müssen. Auf Basis dieser Empfehlungen wurden im vergangenen Jahr von den beiden Landesjugendämtern Rheinland (LVR) und Westfalen-Lippe (LWL) Prüfkriterien entwickelt, wie Funktionen abhängig von der ausgeführten Tätigkeit als „führungszeugnisspflichtig“ abgegrenzt werden können.

Um dem Gesetz Folge zu leisten, ist der öffentliche Träger (hier: Kreisjugendamt der Rhein-Sieg-Kreises) verpflichtet, auf die Unterzeichnung einer Vereinbarung mit den Trägern der freien Jugendhilfe hinzuwirken. Diese stellen den Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen sicher und bestimmen die Tätigkeiten, für deren Ausführung die Vorlage eines Führungszeugnisses erforderlich ist.

In den zum 01.01.2014 neu in Kraft getretenen Förderrichtlinien des Kreisjugendamtes ist die Förderung von Maßnahmen an den Abschluss einer Vereinbarung zu § 72 a SGB VIII geknüpft worden. Für das Jahr 2014 ist daher geplant, mit allen nach den Richtlinien des Rhein-Sieg-Kreises geförderten Freien Trägern aus den acht Gemeinden des Rhein-Sieg-Kreises verpflichtende Vereinbarungen nach § 72 a SGB VIII abzuschließen.

Wegen des Abschlusses von Vereinbarungen bezüglich Ehren- und Nebenamtlichen mit Freien Trägern der Jugendhilfe, hat man sich ebenfalls in der Leiterrunde der Jugendämter im Rhein-Sieg-Kreis dahingehend verständigt, gegenseitig die mit den Freien Trägern geschlossenen Vereinbarungen zu akzeptieren. Die Stadt Bonn beabsichtigt, sich hierzu in der gleichen Weise noch mit den Jugendämtern im Rhein-Sieg-Kreis abzustimmen.

Durch die Verständigung auf die wechselseitige Akzeptanz der Vereinbarungen bei den Jugendämtern in der Region Bonn/ Rhein-Sieg wird es für die Mitarbeiter der Verwaltung einfacher Maßnahmen bzw. einzelne Teilnehmende zu fördern und für die Träger einfacher, die Förderungen zu beantragen.

Den Freien Trägern, die keine Förderung in Anspruch nehmen, soll eine Vereinbarung zu § 72 a SGB VIII auf freiwilliger Basis angeboten werden.

Mit welchen Trägern eine Vereinbarung nach §72a SGB VIII geschlossen werden soll, wird sowohl vom Deutschem Verein als auch den NRW-Landschaftsverbänden LVR und LWL einhellig weit reichender ausgelegt als im Gesetzestext vorgesehen: „Vereinbarungen sollen nicht nur mit den Trägern getroffen werden, die durch Mittel der Kinder- und Jugendhilfe finanziert werden, sondern auch mit Trägern, die anderweitige öffentliche Förderungen erhalten.“

Geplante Umsetzung im Kreisjugendamt

Zur Umsetzung des § 72a SGB VIII bei Ehren- und Nebenamtlichen wurde im Kreisjugendamt eine Trägerinformationsbroschüre entwickelt, die sich an eine bereits publizierte Infobroschüre in der Städteregion Aachen anlehnt. Diese Broschüre soll den Freien Trägern gemeinsam mit einem Informationsschreiben, das auch ein Beratungsangebot durch die Jugendpfleger des Kreisjugendamtes beinhaltet, und zwei Ausfertigungen einer unterschriftsreifen Vereinbarung übermittelt werden. Die Sportjugend Rhein-Sieg des Kreissportbundes soll als Dachverband ebenfalls über die geplante Umsetzung informiert werden.

Im Übrigen werden in einem ersten Anlauf die geförderten Träger zum Abschluss einer verpflichtenden Vereinbarung mit dem Kreisjugendamt aufgefordert werden.

Im zweiten Schritt soll dann auch den anderen Trägern ein Angebot zum Abschluss einer freiwilligen Vereinbarung unterbreitet werden. Alle Materialien (Broschüre, Muster der Vereinbarung und diverse in der Infobroschüre enthaltene Vordrucke) sollen darüber hinaus auf der Homepage des Kreisjugendamtes zum Download zur Verfügung gestellt werden. Die Entwürfe der Trägerinformationsbroschüre und der Vereinbarung zu § 72 a SGB VIII mit Freien Trägern sind als **Anlagen** beigefügt. Darin sind auch wichtige Informationen zur Befreiung von der Gebührenpflicht für die Erstellung von Führungszeugnissen enthalten.

Um Kenntnisnahme wird gebeten.

Zur Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 10.03.2014.

In Vertretung